

Von: ZF IM Referat11 (IM)

Gesendet: Montag, 23. Dezember 2019 11:59

An: Alle Bezirksregierungen

Cc: Alle Kommunalen Spitzenverbände

Betreff: Normenkontrolle zur Abschaffung der Stichwahl und zur Wahlbezirkseinteilung, hier: Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19

Referat 11
11 - 35.12.00

23.12.2019

Nur per Mail

An die
Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe
an die Wahlleiterinnen und Wahlleiter
zur Kommunalwahl 2020

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Kommunalwahl 2020

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 -

In der Anlage sende ich das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Ebenfalls beigelegt ist eine „Frage-Antwort-Liste“ des Verfassungsgerichtshofs.

Der Verfassungsgerichtshof ist mehrheitlich (mit 4 zu 3 Richterstimmen) zu der Einschätzung gelangt, dass die Abschaffung der Stichwahl mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig sei, so dass automatisch die bis zum 31. August 2019 geltende Fassung des § 46 c Kommunalwahlgesetz wieder in Kraft trete.

§ 46 c Absätze 1 und 2 KWahlG lauten demnach wieder wie folgt:

- (1) Jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme. Als Bürgermeister oder Landrat ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat.
- (2) Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die Aufsichtsbehörde kann einen anderen Termin der Stichwahl festsetzen, wenn besondere Umstände es erfordern. Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Einer Gesetzesänderung bedarf es folglich insoweit nicht. Die Kommunalwahlordnung wird entsprechend angepasst werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat nicht beanstandet, dass nach der Änderung des Kommunalwahlgesetzes bei der **Berechnung der Einwohnerzahl** gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG **nur Deutsche und EU-Staatsangehörige** zu berücksichtigen sind, nicht aber sog. Drittstaatler.

Darüber hinaus enthält das Urteil umfängliche Ausführungen zur **Abweichungsobergrenze** des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %, obwohl diese Grenze nicht Gegenstand der Antragstellung war. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs bedarf es einer **verfassungskonformen Auslegung** „der Regelungen“ zur Einteilung der Wahlbezirke (s. S. 40 unter D. und unter D.II. ab S. 64 des Urteils).

Der Verfassungsgerichtshof führt insoweit aus, dass

- eine Abweichung von **bis zu 15 %** bezogen auf die **Einwohnerinnen und Einwohner** mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei;
- eine Abweichung von **mehr als 15 %** bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch sei, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege;
- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die **Wahlberechtigten** zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie z. B.
 - a) die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder
 - b) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.
- eine **pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel** - etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet - **unzulässig** sei. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel sei in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich sei, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung seien vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu **dokumentieren**. Bei Überschreitung der 15%-Grenze seien insbesondere die dafür herangezogenen **Rechtfertigungsgründe** zu erläutern.

Es wird angeregt, eine bereits beschlossene oder anstehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 vor dem Hintergrund der Urteilsgründe zu überprüfen und ggfls. anzupassen, um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen. Bekanntlich muss die Wahlbezirkseinteilung in den Gemeinden bis zum 29. Februar 2020 und in den Kreisen bis zum 31. März 2020 abgeschlossen sein (Art. 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013, GV. NRW. S. 564).

Mit freundlichen Grüßen
und guten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage

Im Auftrag

Wolfgang Schellen

LMR, Leiter des Referates 11

- Verfassung, Staatshoheitsrecht, Wahlen -

Ständ. Vertreter des Leiters der Abt. 1

im Ministerium des Innern

des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter

<https://www.im.nrw/themen/verwaltung/datenschutz/informationen-nach-dsgvo>